

The most recent revision of this translation and of other documents is available as a free download at:  
<http://ssrn.com/abstract=1579414>

**Law to Redress the Emergency of Nation and Empire. From 24 March 1933.**

The House of Representatives has adopted the following law, hereby published with the consent of the Senate, after having established that the requirements for constitutional amendments have been met:

Article 1 Laws may, apart from the procedure provided by the Constitution, also be adopted by the Government. [...]

Article 2 The laws adopted by the Government may deviate from the Constitution as long as they do not concern the institutionalization of the House of Representatives and the Senate as such. The powers of the President remain unaffected.

Article 3 The laws adopted by the Government are signed by the Chancellor and published in the Law Gazette. They enter into force, unless provided otherwise, on the day following the publication. [...]

The President von Hindenburg  
 The Chancellor Adolf Hitler  
 The Minister of the Interior Frick  
 The Minister of Foreign Affairs Baron Neurath  
 The Minister of Finance Count Schwerin of Krosigk

**Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich. Vom 24. März 1933.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1 Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. [...]

Artikel 2 Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Artikel 3 Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. [...]

Der Reichspräsident von Hindenburg  
 Der Reichskanzler Adolf Hitler  
 Der Reichsminister des Innern Frick  
 Der Reichsminister des Auswärtigen Freiherr von Neurath  
 Der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krosigk

Zeitschriftensaal. 141

# Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1933	Nr. 25
------	---	--------

---

**Inhalt:** Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich. Vom 24. März 1933 ..... S. 141

---

**Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich.**  
Vom 24. März 1933.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

**Artikel 1**

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

**Artikel 2**

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

**Artikel 3**

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

**Artikel 4**

Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, be-

dürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

Berlin, den 24. März 1933.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Fried

Der Reichsminister des Auswärtigen  
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*  
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achteitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. April 1933.)

Reichsgesetzbl. 1933 I 41